4 K 914/11

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG,
SBR-BRS. Rechtsservice Dienstrecht
vertreten durch den Vorstand,
Gradestr. 18, 30163 Hannover

- Antragsgegnerin -

wegen Zuweisung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kopp als Einzelrichterin

am 17 Juni 2011

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24.03.2011 gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG vom 10.03.2011 wird wiederhergestellt.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

> die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 24.03.2011 gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG vom 10.03.2011 wiederherzustellen,

ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt im vorliegenden Rechtsstreit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, da die Deutsche Telekom AG in formell ordnungsgemäßer Weise (vgl. § 80 Abs. 3 VwGO) die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung vom 10.03.2011 ausdrücklich und mit ausreichender Begründung unter Hinweis auf die Beschäftigungssituation bei der Deutschen Telekom AG und dem Unternehmen VCS angeordnet hat. In diesem Fall kann jedoch das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das Interesse des Antragstellers, einstweilen von der Vollziehung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Da die Zuweisungsentscheidung vom 10.03.2011 bei der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig ist, bedarf es einer Interessenabwägung zwischen den Belangen der Beteiligten, bei der die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen sind. Ferner muss das besondere Vollzugsinteresse nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts hinausgehen (vgl. Beschl. v. 27.04.2005 - 1 BvR 223/05 -, NVwZ 2005, 1303).

Die danach vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Denn es bestehen ernstliche Zweifel (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO), ob die Zuweisung der Tätigkeit eines Sachbearbeiters als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis an den Antragsteller im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH Offenburg rechtmäßig ist. Der Antragsteller hatte bisher die Amtsbezeichnung „TFHS" und

war mit A8 besoldet. Mit der streitgegenständlichen Verfügung wurde ihm „dauerhaft mit Wirkung vom 23.03.2010 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 PostPersRG im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Offenburg als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Sachbearbeiters und konkret die Tätigkeit als Sachbearbeiter Projektmanagment zugewiesen." An der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung bestehen ernstliche Zweifel (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO), und eine Interessenabwägung gebietet, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, zulässig, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.12.2010 - 4 S 2403/10 -, unter Hinweis auf Beschl. v. 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -, OVG Niedersachsen, Beschlüsse v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -, ZBR 2009, 279 u. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, DVBl 2010, 382), da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte bei der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen gewahrt werden können (VGH Bad.-Württ., Beschle. v. 16.12.2010, a.a.O. u. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11 - juris; VG Karlsruhe, Beschl. v. 10.02.2011 - 4 K 3668/10 - ; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, BVerwGE 132, 40 ff., m.w.N.). Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 01. März 2011 - 4 S 16/11 - ausgeführt:

„Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfelds wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.01.2010, a.a.O.). Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechts-

stellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 m.w.N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40, und vom 22.06.2006, a.a.O.; Senatsbeschluss vom 05.08.2009 - 4 S 1237/09 -).

Die Zuweisung hat sich aber auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendige Bindung geschaffen worden ist. Diese - dem konkret-funktionellen Amt ähnelnde - Zuweisung einer konkreten Tätigkeit dient ebenfalls der Absicherung der amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten durch den Dienstherrn, der selbst sicherzustellen hat, dass die aus dem abstrakten Tätigkeitsfeld herausgegriffenen Aufgaben für den Beamten in ihrer konkreten Ausgestaltung auch in ihrer Wertigkeit dem Statusamt angemessen sind.

Im Rahmen der so zu verstehenden Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften dürfen die Nachfolgeternehmen der Deutschen Bundespost keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, die die ihnen übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihnen Dienst leistenden Beamten zuwiderlaufen können. Dies aber ist etwa der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar müssen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2009 - 1 B 1650/08 -, ZTR 2009, 608, vgl. auch Senatsbeschluss vom 19.03.2009 - 4 S 3311/08 -, Juris). Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden muss. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung übertragen worden sind - dazu ermächtigt Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bereits nicht - noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und berechtigt (vgl. Schönrock, ZBR 2008, 230, 232). Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 Post-

PersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Sie hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene „konkrete" Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.03.2010 - 1 B 1555/09 -, Juris)."

Gemessen hieran erscheint die angefochtene Verfügung nach derzeitigem Erkenntnisstand schon deswegen rechtswidrig, weil mit ihr keine hinreichend bestimmte dauerhafte Zuweisung einer - dem (Status-)Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8) entsprechenden bzw. nach den Darlegungen der Antragsgegnerin höherwertigen (A 9) - „abstrakten" Tätigkeit erfolgt sein dürfte.

Weder umschreibt die Bezeichnung „Sachbearbeiter" aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld noch lässt sich daraus - wie bei anderen Berufsbildern oder tradierten Aufgabenfeldern von Statusämtern - ein Tätigkeitsfeld ableiten, das als abstrakter Aufgabenbereich im dienstrechtlichen Sinn verstanden werden könnte. Der Begriff allein ist insoweit konturlos und damit untauglich zur (gebotenen) Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung. Die im begründenden - nicht im verfügenden - Teil des Bescheids vom 10.03.2011 als Inhalt des zugewiesenen Arbeitspostens benannten Aufgaben sind aller Voraussicht nach ebenfalls nicht geeignet, das abstrakte Tätigkeitsfeld hinreichend zu bestimmen (vgl. zum abstrakten Tätigkeitsfeld des Projektmanagers: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.03.2011 - 4 S 16/11 - u. v. 16.12.2010 - 4 S 2403/10 -, OVG NW, Beschl. v. 31.03.2010 - 1 B 1556/09 - juris; zum Referent: OVG Hamburg, Beschl. v. 07.04.2011 - 1 Bs 37/ 11 - und OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.03.2011 - OVG 6 S 44.10 - juris; a.A.: OVG Niedersachsen, Beschle. v. 18.05.2011 - 5 ME 5/11 und 5 ME 38/11 -; Bayer. VGH, Beschl. v. 01.02.2011 - 6 CS 10.2944; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 09.11.2011 - 10 B 11312/10.OVG -). Hierin werden als Aufgabenbereiche genannt:

- Datenbasis für Fachthemen (Netzdokumentation von Bauwerken, Rohr- und Kanalanlagen, etc.) selbständig und eigenverantwortlich nach den Vorgaben ermitteln, abgleichen, zusammenstellen, aufbereiten und bereitstellen
- Informationen zur Netzdokumentation (z. B. Bauwerke, Rohr- und Kanalanlage) eigenständig aufnehmen, einarbeiten, ergänzen und ggf. für Präsentationen aufbereiten und kommunizieren
- Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen (z. B. Lagepläne)
- Rotberichtigungen geänderten Objekte der Lage und der Netzebene in MEGAPLAN übernehmen (Neubau, Neubaugebiet, Erweiterungen usw.)

- Bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen (ober- und unterirdische Kabellinien) eigenverantwortlich Klärung herbeiführen
- Anfragen/Beschwerden annehmen und registrieren, Zuständigkeit klären und weiterleiten, ggf. Sachverhalte eigenständig klären.

Zwar ist diese Tätigkeitsbeschreibung nicht so unscharf, dass die VCS GmbH dem Antragsteller nahezu jede beliebige Tätigkeit zuweisen könnte. Die Aufgabenliste enthält allerdings auch eine Reihe von nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzuordnenden kaum aussagekräftigen Gemeinplätzen (z. B. Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen, bei Unstimmigkeiten der Planunterlagen [ober- und unterirdische Kabellinien] eigenverantwortlich Klärung herbeiführen, Anfragen/Beschwerden annehmen und registrieren, Zuständigkeit klären und weiterleiten, ggf. Sachverhalte eigenständig klären). Es ist jedoch nicht erkennbar, in welchem (zeitlichen bzw. mengenmäßigen) Verhältnis diese unterschiedlichen Aufgaben zueinander stehen und welchen Schwierigkeitsgrad sie habe und - einhergehend damit - welche Ausbildung für die Ausübung dieser Tätigkeiten vorausgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit „Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen". Diese Beschreibung lässt - abhängig vom Anforderungsprofil und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung - die Übertragung auf einen Personenkreis zu, der ein weites Spektrum erfasst, angefangen von der angelernten Hilfskraft bis hin zur spezialisierten Fachkraft. Der Antragsteller bemängelt daher zu Recht, dass auch nach der Aufgabenbeschreibung in der angefochtenen Verfügung der Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der zugewiesenen Tätigkeit zu unbestimmt ist. Dass es sich hierbei um nichtssagende Allgemeinplätze handelt, wird augenfällig, wenn man insbesondere zum Vergleich die Aufgabenbeschreibung heranzieht, die der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Verfahren 4 S 16/11 zugrunde lag, welches die Übertragung des Tätigkeitsfelds eines Projektmanagers auf einen Technischen Fernmeldeamtsrat (Besoldungsgruppe A 12) zum Gegenstand hat. Ein Teil der dort aufgelisteten Aufgaben (Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen, Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zufügen, schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und gegebenenfalls eskalieren) stimmt fast wortgleich mit den Tätigkeiten überein, die auf den Antragsteller übertragen werden sollen.

Auch aus dem pauschalen Verweis im angefochtenen Bescheid, dass der Antragsteller durch die Zuweisung „dauerhaft in den bei der VCS am Standort Offenburg vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert" werde, wird nicht ersichtlich, auf welchen aus einer Vielzahl von dortigen Arbeitsposten sich die wiedergegebene Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben beziehen soll. Nicht weiter verhilft auch der Hinweis in der streitgegenständlichen Verfügung, dass die Tätigkeit eines Sachbearbeiters im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 4 zugeordnet sei, welche bei der Deutschen Telekom der Besoldungsgruppe A 9 entspreche, und dass die Funktionsbezeichnung eines Sachbearbeiters im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Mitarbeiters und damit der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 entspreche. Der Vergleich mit der früheren Funktionsebene des „Mitarbeiters" ist inhaltlich nicht aussagekräftig, zumal er eine Bandbreite von funktionalen Ämtern erfasst wie seine Zuordnung zu den - sehr unterschiedlichen - Besoldungsgruppen „A6 bis A9" und damit zu unterschiedlichen Statusämtern zeigt (vgl. Beschl. d. Kammer vom 10.02.2011 - 4 K 3668/10 - zur Übertragung der Tätigkeit eines Projektmanagers). Abgesehen davon ist damit nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller als Technischer Fernmeldehauptsekretär in A 8 aufgrund einer Entscheidung der VCS GmbH in Offenburg als Sachbearbeiter auch mit A 6 und A 7 und damit unterwertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Bei einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch (bereits) mit dieser selbst sicherzustellen, dass dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen tatsächlich ein (hier zumindest A 8 entsprechender) amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird.

Soweit die Antragsgegnerin die Auffassung vertritt, die Berufsbezeichnung müsse nicht konkret dem statusrechtlichen Amt des Betroffenen zugeordnet sein und hierfür das Beispiel die Berufsbezeichnung „Lehrer" anführt, die von A9 bis A15 besoldet werden könnten, vermag dies nicht zu einer anderen Einschätzung führen (vgl. hierzu: OVG Hamburg, Beschl. v. 07.04.2011 - 1 Bs 37/11 - juris). Auch in diesem Beispiel entspricht die allgemein bezeichnete Tätigkeit eines „Lehrers" verschiedenen abstrakt-funktionellen Ämtern (z.B. dem eines Studienrates oder Studiendirektors) mit der jeweiligen Besoldungsgruppe (z.B. A13 oder A15). Im Falle der Übertragung von einem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Aufgaben eines „Lehrers" wä-

re ebenfalls nach der Wertigkeit des jeweiligen abstrakt-funktionellen Amtes zu differenzieren.

Die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit des abstrakten Amtes im funktionellen Sinne sind auch nicht deshalb mit dem Einwand relativierbar, die mit dem PostPersRG zu erzielende größere Flexibilität im Einsatz der Telekom-Beamten wäre nicht oder nur schwer erreichbar, wenn nur tradierte und daher aus sich heraus verständliche und bekannte Tätigkeiten zugewiesen werden dürften. Denn, wie bereits ausgeführt, gehört die hinreichende Bestimmtheit des abstrakten Amtes zum Wesen des Berufsbeamtentums, sie ist verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistet. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gelten uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten, die einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zur Dienstleistung zugewiesen sind (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, a.a.O.). Nach diesem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG können Beamte, die Inhaber eines Amtes im statusrechtlichen Sinne sind, vom Dienstherrn verlangen, dass ihnen Funktionsämter, nämlich ein abstrakt-funktionelles und ein konkret-funktionelles Amt übertragen werden, deren Wertigkeit ihrem Amt im statusrechtlichen Sinne entspricht (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, a.a.O. u. Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, a.a.O.). Eine flexible Handhabung, die auf die ständigen Veränderungen im technischen Bereich bei den Postnachfolgeunternehmen Rücksicht nehmen kann, bietet das konkrete Amt, wobei auch hier gemäß § 8 PostPersRG § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, a.a.O., m.w.N.; Beschl. d. Kammer vom 10.02.2011 - 4 K 3668/10 -). Auf die weiteren Einwände gegen die Verfügung braucht das Gericht hiernach nicht einzugehen.

Eine Interessenabwägung gebietet hier, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Dem Antragsteller ist bereits bei offenen Erfolgsaussichten nicht zuzumuten, ein möglicherweise nicht amtsangemessenes Amt anzutreten. Demgegenüber wiegen die Folgen des Nichtantritts für den Antragsgegner weniger schwer.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Dabei wurde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hälfte des für die Hauptsache anzusetzenden Streitwerts zugrunde gelegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe B e s c h w e r d e eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtige sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Kopp